



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

Sprechzeiten, Telefonate:
Mo – Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Besuche:
Zumsandstraße 12

Auskunft erteilt:

Udo Möller

Telefon (0251) 591 – 47 63
e-mail: U.Moeller@wvk.lwl.org

Zusatzversorgung

Az.: zkw 32 20/23 08

Münster, den 18. Dezember 2001

ZKW – Rundschreiben 6/2001

Umlagehebesatz und Sanierungsgeld für das Geschäftsjahr 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben 3/2001 vom 03. Mai d. J. hatte ich Sie über die Beratungen des Kassenausschusses zur künftigen Entwicklung des Umlagehebesatzes informiert und angekündigt, dass der Kassenausschuss zur Verbesserung des Kapitalisierungsgrades eine Erhöhung des Umlagehebesatzes für das kommende Geschäftsjahr in Höhe von 0,5 %-Punkten beschließen wolle.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, haben sich die Tarifvertragsparteien inzwischen auf ein neues Grundkonzept der Zusatzversorgung geeinigt. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen und durch ein sog. Punktemodell ersetzt. Hierzu werden Sie nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen umgehend weitere Informationen erhalten.

Das Tarifergebnis hat auch Auswirkungen auf das Finanzierungsverfahren der Zusatzversorgung. Danach kann bei der zkw zusätzlicher Finanzbedarf oberhalb des bisherigen Umlagehebesatzes von 4,5 v. H. durch **steuer- und sozialversicherungsfreie, pauschale Sanierungsgelder** gedeckt werden, um mittel- bis langfristig ein kapitalgedecktes Finanzierungssystem zu erreichen.

Der Kassenausschuss der ZKW hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesen Sachverhalten befasst. Er hat für das Jahr 2002 den Umlagehebesatz wie bisher auf 4,5 v. H. und zusätzlich ein **Sanierungsgeld in Höhe von 0,5 v. H.** der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte festgesetzt.

Damit haben die Mitglieder weiterhin eine Umlage in unveränderter Höhe zu entrichten. Es gelten hierfür unveränderte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften. Zusätzlich ist das sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer **steuer- und sozialabgabenfreie Sanierungsgeld** an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen.

Mit freundlichem Gruß

gez.: John